

# Erfahrungen mit öffentlich-rechtlichen Gläubigern

Ein Bericht aus der Praxis der Schuldner- und  
Insolvenzberatung

RA`in Susanne Wilkening, AWO Berlin Spree-Wuhle e.V. 2018

## Fragen und Themen

- 1.) Wer begegnet uns als öffentlich-rechtlicher Gläubiger?
- 2.) Welche Dimensionen hat das?
- 3.) Sind öffentlich-rechtliche Gläubiger privilegiert?
- 4.) Welche Handlungsmöglichkeiten hat die soziale Schuldnerberatung?
- 5.) Konkrete Erfahrungen aus der Praxis

Wer begegnet  
uns als  
öffentlich-  
rechtliche  
Gläubiger?

- **Bundesbehörden**
- **Quasi öffentlich-rechtliche über-  
regionale Gläubiger**
- **Landesbehörden**
- **Kommunale Behörden**



Wer begegnet  
uns als  
öffentlich-  
rechtliche  
Gläubiger?

- **Sozialversicherungsträger**
- **Berufsgenossenschaften**
- **Unfallkassen**
- **Rundfunkanstalten**

# Welche Dimensionen hat das?

## ➤ Zahlen zu Berlin 2017:

Durchschnittverschuldung pro Klient ca. 39.000 € bei 9 Gläubigern  
12890 Klientinnen und Klienten hatten in 2017 bei Finanzämtern von uns „betreute“ Schulden i. H. v. 16.159.027,63 € und bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Gläubigern 22.770.412,24 € Schulden

Quelle: InsoStat 2017

## ➤ Zahlen zur bundesweiten Überschuldungsstatistik 2016:

Gesamtvolumen der Schulden, die in SIB's betreut werden: bei Finanzämtern 1.434.144.540 € und der Schulden bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Gläubigern 1.210.364.656 €

Quelle: Destatis

# Sind öffentlich-rechtliche Gläubiger privilegiert?

- Eigenes Bescheid-Verfahren
- Aufrechnung und Verrechnung- auch unter Existenzminimum und auch im Insolvenzverfahren
- Eigene Vollstreckung
- Kostenfreiheit im Zivilrechtsverfahren
- Ausgenommene Forderungen im Insolvenzverfahren: Änderungen seit 2014 – Unterhalt/ Unterhaltsvorschusskassen und Steuerforderungen- Büchse der Pandora bei nächster InsO-Überarbeitung?



# Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Schuldner- und Insolvenzberatung?

- **Inhaltlich je nach Einzelfall z. B.**
  - **„Ertüchtigung zum Leben mit den Schulden“:** Erklärung und Belegung der Zahlungsunfähigkeit, Stundungen, Verzicht von Gläubigern, Erlass und Niederschlagung
  - **(Teil-) Regulierungen außergerichtlich:**
    - Raten aus dem Einkommen
    - Vergleiche (Einmalvergleiche, Vergleiche auf Ratenbasis, Kombination aus beidem, aus dem eigenen aufzulösenden Vermögen, Unterstützung / Drittmittel von Freunden, Verwandten, Arbeitgebern, Stiftungen (z. B. Gustav-Radbruch-Stiftung, Marianne-von Weizsäcker-Fonds)



# Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Schuldner- und Insolvenzberatung?

- **Als letztes Mittel: Insolvenzverfahren**
- Berlin 2017: 5736 Abgänge von Klientinnen und Klienten = Ende der Beratung
- Davon 1356 außergerichtlich reguliert
- 2632 mit Bezug zu einem Insolvenzverfahren beendet
- In unserer Beratungsstelle ca. 50 % Beendigungen mit Insolvenzbezug, davon ca. 8 % mit und ca. 92 % ohne Schuldenbereinigungs-Planverfahren (= das sind dann i. d. R. flexible Nullquoten)



# Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Schuldner- und Insolvenzberatung?

- **Verfahrenstechnische Besonderheiten in den Verhandlungen mit öffentlich-rechtlichen Gläubigern:**
  - Behörden sind an die **Bundshaushaltsordnung, die Landeshaushaltsordnungen, die Abgabenordnung** und viele (z. T. interne) **Vorschriften und Anweisungen** gebunden
  - Das **schränkt Vergleichsmöglichkeiten ein, wird aber unterschiedlich gehandhabt**
  - **BHO, LHO etc. entstammen der Zeit vor Einführung InsO 1999**
  - Behörden können Forderungen **„niederschlagen“** (verwaltungsinternes Verfahren, unbefristete / befristete Niederschlagung)

# Erfahrungen aus der Praxis

- **Beispiel Bundesverwaltungsamt**
- **Beispiel KfW**
- **Beispiel gesetzliche Krankenkassen**
- **Beispiel Finanzamt**
- **Beispiel BA Arbeit**

# Erfahrungen aus der Praxis

- Wenn außergerichtliche Verhandlungen scheitern und „Leben mit den Schulden“ keine Option ist, folgt bei Zahlungsunfähigkeit in der Regel ein Antrag auf Eröffnung des **Insolvenzverfahrens**
- **Drittmittel** stehen i. d. R. **nur im gerichtlichen Schuldenbereinigungs-Planverfahren** zur Verfügung
- Bei **Durchführung des Insolvenzverfahrens** fahren Gläubiger meist schlechter, weil Drittmittel dort nicht zur Verfügung stehen und aus etwa vorhandenem pfändbaren Einkommen **vorrangig die (z.T. ganz erheblichen) Verfahrenskosten zu tilgen** sind
- **Flexible Nullquoten** bringen den Gläubigern i. d. R. gar nichts
- **Kooperation** der öffentlich-rechtlichen Gläubiger mit den sozialen Schuldnerberatungsstellen lohnt sich, denn:

## Soziale Schuldner- beratung nützt und wirkt

- Soziale Schuldnerberatung zeigt Wege aus den Schulden auf, beseitigt Vermittlungshemmnisse, verringert Inanspruchnahme von Sozialleistungen
- sichert Existenzgrundlagen, gibt Lebensperspektiven und Lebensmotivation
- dient dem gesetzlich normierten Schuldnerschutz
- dient der psychosozialen Stabilisierung
- lässt auch Gläubiger profitieren durch realistische Entschuldungskonzepte und Minimierung von unnötigem Verwaltungsaufwand